

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung gemäß Artikel 16 des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler

Artikel 1 – Für die Anwendung der Geschäftsordnung versteht man unter:

1. *Ministerium*: das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. *Vorsitzender*: der für Beschäftigung zuständige Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder sein Vertreter;
3. *Dekret*: das Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vom 11. Mai 2009;
4. *Erlass*: der Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekretes über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vom 11. Mai 2009.

Art. 2 – Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Arbeitsweise des Arbeitskreises, in Ergänzung des Dekretes und des Erlasses.

Art. 3 – Sitz des Arbeitskreises ist das Ministerium, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen. Die Sitzungen finden am Sitz des Arbeitskreises oder an jedem anderen Ort statt, den der Vorsitzende bestimmt.

Die Korrespondenzanschrift ist ebenfalls Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.

Art. 4 – Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitskreises ergeben sich aus Artikel 16 des Dekretes.

Art. 5 – Der Arbeitskreis tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Art. 6 – Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Arbeitskreises ein und leitet sie. Ein Vertreter des Ministeriums gewährleistet das Sekretariat.

Die Ladung wird mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung per Schreiben oder per E-Mail zugestellt.

Die Ladung enthält:

1. die Angabe über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung;
3. die Unterlagen, die zur Beratung und zur Entscheidungsfindung erforderlich sind;
4. das Ergebnisprotokoll der letzten Sitzung.

Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 – Die Tagesordnung des Arbeitskreises wird vom Vorsitzenden festgelegt.

Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der begründete Antrag muss mindestens 8 Kalendertage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingehen und die erforderlichen Unterlagen und Informationen umfassen.

Wenn Tagesordnungspunkte in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden können, müssen sie in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen werden.

Art. 8 – Der Arbeitskreis ist beschlussfähig wenn die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf, oder entscheidet die Tagesordnung oder Teile der Tagesordnung zu behandeln, ohne jedoch eine Beschlussfassung zuzulassen.

Die Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung ist der Arbeitskreis ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Arbeitskreises werden einvernehmlich getroffen und sind sofort wirksam.

Art. 9 – Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.

Sachverständige mit beratender Stimme können punktuell zu Sitzungen hinzugezogen werden.

Art. 10 - Von jeder Sitzung des Arbeitskreises wird ein Protokoll aufgesetzt, das spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.

Jedes Protokoll muss enthalten:

1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder;
3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
6. das Ergebnisprotokoll;
7. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

Art. 11 - Die Geschäftsordnung tritt am 10. September 2010 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am **10 SEP. 2010** durch den für Beschäftigung zuständigen Minister gebilligt.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung



Oliver Paasch